

RS Vwgh 1993/11/16 90/14/0077

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1993

Index

L65000 Jagd Wild

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §4 Abs1;

EStG 1972 §6;

JagdRallg;

Rechtssatz

Das Eigenjagdrecht ist nach der Verkehrsauffassung im wirtschaftlichen Verkehr selbständige bewertbar. Die selbständige Bewertbarkeit ist etwa durch Kapitalisierung erzielbarer Pachtzinse möglich. Daß das Eigenjagdrecht ein Ausfluß des Eigentums am Grundstück ist und im Fall der Eigentumsübertragung des Grundstückes kein selbständiges Schicksal hat, steht der Wirtschaftsguteigenschaft nicht entgegen. Die eigenständige Übertragbarkeit ist kein wesentliches Merkmal für die Einstufung als Wirtschaftsgut. In dieser Hinsicht ist das Eigenjagdrecht mit Gebäuden sowie mit Wirtschaftsgütern unter dem Boden vergleichbar (Hinweis E 11.12.1990, 90/14/0199).

Schlagworte

Jagdrecht und Jagdrechtsausübung Eigenjagd

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990140077.X05

Im RIS seit

03.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at